

Strassenverkehrsrecht. Art. 90 Ziff. 2 SVG. Art. 34 Abs. 4 SVG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 VRV. Abstand beim Hintereinanderfahren. Grobe Verkehrsregelverletzung. Objektiver und subjektiver Tatbestand. Es gibt zwei Faustregeln für den unter Personenwagen auf trockener Fahrbahn einzuhaltenden Minimalabstand: "Halber Tacho" und "zwei Sekunden Regel". Eine erhöhte abstrakte Gefährdung i.S.v. Art. 90 Ziff. 2 SVG ist gegeben, wenn der Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug 0.6 Sekunden oder weniger beträgt (= 1/6-Tacho-Regel). Bejahung des Vorliegens einer erhöhten abstrakten Gefährdung im Fall, in dem der Berufungskläger und Angeklagte die 1/6-Tacho-Regel nur kurzfristig unterschritten, die 1/2-Tacho-Regel aber dauernd (bei allen sieben Abstandsauswertungen) unterschritten hat und die 1/6-Tacho-Regel teilweise lediglich nur knapp eingehalten wurde. Der subjektive Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG (grobe Fahrlässigkeit) kann auch erfüllt sein, wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht gezogen, also unbewusst fahrlässig gehandelt hat. Grobe (unbewusste) Fahrlässigkeit liegt vor, wenn man sagen muss "wiä het er nur chennä". In concreto bejaht, da der Fahrzeuglenker pflichtwidrig gar nicht daran gedacht hat, dass sein Fahrverhalten möglicherweise eine entsprechende – auch nur abstrakte – Gefahr hervorrufen könnte. Massgeblich zu berücksichtigen ist, dass der Berufungskläger und Angeklagte mit einem Schwerverkehrsfahrzeug hinter einem anderem Schwerverkehrsfahrzeug auf einer Strecke mit einem Gefälle einen massiv zu geringen Abstand eingehalten hat. Das vordere Schwerverkehrsfahrzeug war zudem ein Tanklastwagen.

Obergericht, 1. Dezember 2010, OG S 10 8

Aus den Erwägungen:

3. b) Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es grundsätzlich zulässig, dass das angefochtene Urteil auf die Begründung des erstinstanzlichen Urteils verweist (BGE 123 I 34 E. 2c; BGE 4A_113/2008 vom 09.06.2008 E. 4.3). Sind die Motive des erstinstanzlichen Urteils zutreffend und ausreichend, so kann das bestätigende Urteil der oberen Instanz kurzerhand auf sie verweisen (BGE 103 Ia 409 E. 3a; BGE 1P.69/2004 vom 07.04.2004 E. 1.1.4 in ZBI 2005 S. 262). Es hat keinen praktischen Wert in mehr oder weniger veränderter Redaktion das Gleiche zu sagen (Leuch/Marbach/Kellerhals/Sterchi, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 5. Aufl., Bern 2000, N. 3 zu Art. 351). Vorliegend kann deshalb betreffend rechtliche Subsumtion und damit Verurteilung wegen grober Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 34 Abs. 4 SVG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 VRV (ungenügender Abstand beim Hintereinanderfahren) sowie Art. 90 Ziff. 2 SVG (grobe Verkehrsregelverletzung) auf die Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid (E. 2.1 - 2.4, 3.1, 3.1.1 - 3.1.4, 3.2, 3.2.1 und 3.2.2) verwiesen werden. Vorbehalten bleiben E. 4a - e nachfolgend.

4. Ergänzend und teilweise wiederholend ist betreffend die Feststellung und Würdigung des Sachverhaltes sowie die rechtliche Subsumtion Folgendes anzufügen:

a) Der Berufungskläger und Angeklagte fuhr am 3. März 2009, 11.13 Uhr, mit dem Lastwagen auf der Autobahn A2 zwischen Wassen und Gurtnellen in Fahrtrichtung Norden mit einem ungenügenden Abstand hinter einem anderen Schwerverkehrsfahrzeug her. Dies wurde durch eine Polizeipatrouille (VI-act. 02.10, 08.01), die mit dem Videoüberwachungssystem SAT-SPEED DISTANZ der Firma Bredar ausgestattet war, festgestellt. Das SAT-SPEED DISTANZ-System ermöglicht es, aus einer mobilen Videoaufzeichnung Abstände zwischen Fahrzeugen zu bestimmen. Die Abstände werden

durch eine perspektivische Transformation der im Videobild digitalisierten Fahrzeugpositionen gemessen. Als Grundlage für die perspektivische Transformation werden die verwendeten Kameras kalibriert. Hierzu wird eine Kalibrierungsstrecke eingerichtet und diese wird in regelmässigen Abständen mit der im Fahrzeug eingebauten Kamera aufgenommen. Die Kalibrierungsstrecke wird gut sichtbar markiert und mit einem geeichten Längenmessgerät oder einem elektrooptischen Tachymeter vermessen.

Die Auswertung des Videobandes erfolgt in Verbindung mit einem Computersystem. Im Computer wird auf das Videosignal mit einer "Framegrabber Karte" ein Messraster gelegt. Die Framegrabber Karte wandelt das analoge Videosignal in ein digitales Raster um. Mit einem auf diesem Raster projizierten und vom Programmanwender bewegbaren Fadenkreuz oder Messlinie, lassen sich Punkte oder Positionen im Videobild auswählen. Die Bewegung des Fadenkreuzes erfolgt mit Hilfe der am Computer angeschlossenen Maus. Im Messvideo können nun beliebige Punkte auf der Fahrbahnoberfläche digitalisiert werden, zum Beispiel für die Berechnung des Abstandes zwischen zwei Punkten (s. <http://www.bredar.ch/produkte/ueberwachung/sat-distanz.asp>).

b) Die Auswertung der vorliegenden Videosequenz hat nun ergeben, dass der Berufungskläger und Angeklagte über eine Strecke von 500 Meter einen ungenügenden Abstand eingehalten hatte. Es wurden sieben Abstandsauswertungen vorgenommen:

• nach 252,6 Meter	20,4 Meter Abstand	bei 67 km/h;
• nach 327,8 Meter	15,3 Meter Abstand	bei 67 km/h;
• nach 436,2 Meter	13,9 Meter Abstand	bei 64 km/h;
• nach 580,9 Meter	10,3 Meter Abstand	bei 64 km/h;
• nach 633,6 Meter	12,7 Meter Abstand	bei 61 km/h;
• nach 682,8 Meter	16,7 Meter Abstand	bei 58 km/h;
• nach 749,2 Meter	17,8 Meter Abstand	bei 61 km/h.

c) Gemäss Art. 34 Abs. 4 SVG ist gegenüber allen Strassenbenützern ausreichender Abstand zu wahren, namentlich beim Kreuzen und Überholen sowie beim Neben- und (vorliegend interessierend) Hintereinanderfahren. Gemäss Art. 12 Abs. 1 VRV hat der Fahrzeugführer beim Hintereinanderfahren einen ausreichenden Abstand zu wahren, sodass er auch bei überraschendem Bremsen des voranfahrenden Fahrzeuges rechtzeitig halten kann.

Es gibt zwei Faustregeln für den unter Personenwagen auf trockener Fahrbahn einzuhaltenden Minimalabstand. Die bekannteste und am einfachsten anzuwendende Regel ist "halber Tacho". Sie besagt, dass der Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug mindestens halb so viele Meter betragen muss, wie die gefahrene Geschwindigkeit in Kilometern. Bei Tempo 120 km/h muss also der Abstand mindestens 60 Meter sein. Die zweite Regel ist "2 Sekunden Abstand". Sie bedeutet, dass der Abstand zum Vorausfahrenden mindestens so gross sein soll, wie die Strecke, welche während zwei Sekunden zurückgelegt wird. Der Nachfolgende muss in dem Moment, wo sich der Vorausfahrende auf der Höhe eines signifikanten Punktes befindet, mit dem Zählen "21...22" (entspricht ungefähr 2 Sekunden) beginnen und bei Zählende feststellen, ob sich die Front seines Fahrzeuges höchstens auf der gleichen Höhe befindet, wie das vorausfahrende Fahrzeug bei Zählbeginn. Die Anwendung dieser Regel erfordert einiges an Konzentration und lenkt vor allem vom vorausfahrenden Fahrzeug ab, wodurch eine vermeidbare Gefahr geschaffen wird. "Halber Tacho" entspricht einem Abstand von 1,8 Sekunden (Jürg Boll, Grobe Verkehrsregelverletzung, Davos 1999, S. 55).

Auch der Berufungskläger und Angeklagte kennt, wie er selber ausführt (s. M: Befragung vor Obergericht), zumindest die eine der beiden vorerwähnten Faustregeln, wonach auf trockener Fahrbahn zwischen Personenfahrzeugen im Normalverkehr ein

Abstand von mindestens halb so vielen Metern einzuhalten ist, als die Geschwindigkeit in Kilometern beträgt.

d) Nach Art. 90 Ziff. 2 SVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Der Tatbestand ist nach der Rechtsprechung objektiv erfüllt, wenn der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet. Eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer ist nicht erst bei einer konkreten, sondern bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung gegeben. Subjektiv erfordert der Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG nach der Rechtsprechung ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden bei fahrlässigem Handeln, mindestens grobe Fahrlässigkeit (BGE 6B_3/2010 vom 25.02.2010 E. 3.2 m.H.).

aa) Eine erhöhte abstrakte Gefährdung i.S.v. Art. 90 Ziff. 2 SVG ist dann gegeben, wenn der Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug 0,6 Sekunden oder weniger beträgt. 0,6 Sekunden Abstand entsprechen "1/6-Tacho" (Jürg Boll, a.a.O., S. 57 f.). Gemäss BGE 131 IV 133 ist die Wahrung eines ausreichenden Abstandes beim Hintereinanderfahren von grundlegender Bedeutung (E. 3.2.1). Das Bundesgericht erwägt in zitierten Entscheid, allgemeine Grundsätze zur Frage bei welchem Abstand in jedem Fall, d.h. auch bei günstigen Verhältnissen, eine einfache resp. grobe Verkehrsregelverletzung i.S.v. Art. 90 Ziff. 1 und 2 SVG anzunehmen sei, habe die Rechtsprechung nicht entwickelt. Es verweist betreffend das Vorliegen einer einfachen Verkehrsregelverletzung auf die Faustregel "halber Tacho" (entsprechend 1,8 Sekunden) sowie auf die Zwei-Sekunden-Regel. Weiter verweist es auf die schweizerische Lehre (u.a. Jürg Boll vorerwähnt), die vorschlägt, einen Abstand von 0,6 Sekunden oder weniger als grobe Verkehrsregelverletzung zu qualifizieren. Demgegenüber bezeichne die Praxis in Deutschland (bei höheren Geschwindigkeiten und über eine Strecke von mind. ca. 300 Meter) bereits einen Abstand von weniger als 0,8 Sekunden als gefährdend. Gestützt auf diese Erwägungen qualifizierte das Bundesgericht einen zeitlichen Abstand von 0,33 Sekunden bei einer Geschwindigkeit von über 100 km/h und einer Strecke von mindestens 800 Metern als grobe Verkehrsregelverletzung i.S.v. Art. 90 Ziff. 2 SVG. Im Urteil 6B_534/2008 vom 13. Januar 2009 hat das Bundesgericht eine gefährliche Situation angenommen bei einem zeitlichen Abstand von 0,4 Sekunden und einer Geschwindigkeit von 90 km/h, ungeachtet dessen, dass die Fahrzeuge nur kurzfristig hintereinanderfuhren (BGE 6B_3/2010 vom 25.02.2010 E. 3.2 m.H.). Auch wenn der Berufungskläger und Angeklagte die 1/6-Tacho-Regel nur kurzfristig unterschritten hat, rechtfertigt es sich vorliegend unter Berücksichtigung, dass die 1/2-Tacho-Regel dauernd unterschritten und die 1/6-Tacho-Regel teilweise lediglich nur knapp eingehalten wurde, zumindest von einer erhöhten abstrakten Gefährdung auszugehen, womit der objektive Straftatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG erfüllt wird.

bb) Strittig und nachfolgend zu prüfen ist der Tatvorwurf in subjektiver Hinsicht. Diesbezüglich macht der Berufungskläger und Angeklagte im Wesentlichen geltend, ihm könne kein rücksichtsloses Verhalten vorgeworfen werden, da er stets bremsbereit gewesen sei.

Art. 90 Ziff. 2 SVG verlangt – wie vorerwähnt – subjektiv ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, bei fahrlässigem Handeln mindestens grobe Fahrlässigkeit. Der subjektive Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG ist erfüllt, wenn der Täter sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist. Grobe Fahrlässigkeit kann aber auch vorliegen, wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht gezogen, also unbewusst fahrlässig gehandelt hat (BGE 131 IV 136 E. 3.2 m.H.). In solchen Fällen ist grobe Fahrlässigkeit zu bejahen, wenn das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auf Rücksichtslosigkeit beruht. Rücksichtslos ist u.a. ein bedenkenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern. Dieses kann auch in

einem blossen (momentanen) Nichtbedenken der Gefährdung fremder Interessen bestehen (BGE 6B_660/2009 vom 03.11.2009, E. 4.3 m.H.). Von unbewusster Fahrlässigkeit spricht man m.a.W. dann, wenn der Täter überhaupt nicht daran gedacht hat, dass seine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung den voraussehbaren Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges bewirken könnte. Bei einer Verkehrsgefährdung liegt unbewusste Fahrlässigkeit vor, wenn der Fahrzeuglenker eine konkrete oder abstrakte Unfallgefahr verursacht, weil er pflichtwidrig gar nicht daran gedacht hat, dass sein Fahrverhalten möglicherweise die entsprechende Gefahr hervorrufen könnte. Die meisten unbewussten Fahrlässigkeiten bestehen darin, dass der Fahrzeuglenker während längerer Zeit unaufmerksam war oder die eigenen Fahrfähigkeiten erheblich überschätzte. Das Mass der anzuwendenden Sorgfalt bestimmt sich gemäss Art. 12 Abs. 3 StGB einerseits nach den Umständen (generelle bzw. objektive Sorgfaltspflicht) und andererseits nach den persönlichen Verhältnissen des Täters (individuelle bzw. subjektive Sorgfaltspflicht). In subjektiver Hinsicht muss von jedem Fahrzeuglenker das vom Gesetz verlangte Mindestmass an Sorgfalt erwartet werden. Grobe (unbewusste) Fahrlässigkeit ist die Ausserachtlassung elementarer Sorgfaltspflichten. Sie ist ein Fehler, welcher einem aufmerksamen Fahrer schlechterdings nicht unterlaufen darf. Nochmals anders ausgedrückt liegt grobe Fahrlässigkeit vor, wenn man sagen muss, "wiä hät er nur chöne". Einfache (nicht grobe) Fahrlässigkeit hingegen liegt vor, wenn man sagen kann, "er hät halt scho sölle". Ob eine Sorgfaltspflichtverletzung grob ist oder nicht, hängt also vom Ausmass der Abweichung von der objektiv geforderten Sorgfalt ab (Jürg Boll, a.a.O., S. 16 f. m.H.).

e) Vorliegend ist dem Berufungskläger und Angeklagten grobe (unbewusste) Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Er hat pflichtwidrig gar nicht daran gedacht, dass sein Fahrverhalten möglicherweise eine entsprechende – auch nur abstrakte – Gefahr hervorrufen könnte. Massgeblich ist zu berücksichtigen, dass er nicht mit einem Personenwagen, sondern mit einem Schwerverkehrsfahrzeug hinter einem anderen Schwerverkehrsfahrzeug auf einer Strecke mit einem Gefälle einen massiv zu geringen Abstand eingehalten hatte. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich beim vorderen Schwerverkehrsfahrzeug um einen Tanklastwagen mit einem schon an und für sich erhöhten Gefahrenpotenzial handelte. Die Anforderungen an den einzuhaltenden Abstand müssen dementsprechend höher sein, als die von Jürg Boll (a.a.O., S. 57 f.) und dem Bundesgericht erwähnte 1/6-Tacho-Regel für den Normalverkehr. Der Berufungskläger und Angeklagte hat zumindest in einem Fall, wo er bei einer gefahrenen Geschwindigkeit von 64 km/h nur gerade 10,3 Meter Abstand zum vorderen Fahrzeug einhielt, gegen die 1/6-Tacho-Regel verstossen. In den anderen Fällen hat er sie lediglich knapp eingehalten. Die für den Normalverkehr unter Personenwagen bei günstigen Verhältnissen geltende 1/2-Tacho-Regel aber wurde auf der ganzen gemessenen Strecke deutlich unterschritten. Weil vorliegend, wie vorerwähnt, mit einem Tanklastwagen als vorderes Schwerverkehrsfahrzeug und bei Gefälle die Voraussetzungen strenger sind, ist das Verhalten des Berufungsklägers und Angeklagten subjektiv als grobe Verkehrsregelverletzung i.S.v. Art. 90 Ziff. 2 SVG einzustufen. Der Einwand, der zu geringe Abstand sei darauf zurückzuführen, dass der vordere Fahrzeuglenker gebremst und sich dadurch der Abstand verringert habe, ist unbehelflich. Unbehelflich ist auch der Einwand des Berufungsklägers und Angeklagten, er sei stets bremsbereit gewesen (vgl. dazu BGE 6B_3/2010 vom 25.02.2010 E. 3.3.2). Der Berufungskläger und Angeklagte hat über eine Strecke von rund 500 Metern zu geringe Abstände eingehalten. Es darf nicht darauf abgestellt werden, ob der vorausfahrende Tanklastwagen beladen oder unbeladen war. Wenn davon ausgegangen wird, dass der Tanklastwagen auch unbeladen war, so hatte dieser ebenfalls einen entsprechend kürzeren Bremsweg, was wiederum für den hintenan fahrenden Lenker eine ebenfalls kürzere Reaktions- und Bremszeit voraussetzt. Betrachtet man die sich in den Akten befindliche Videosequenz, ist mit aller Deutlichkeit ersichtlich, dass nicht vorangegangene Bremsmanöver ursächlich für das Unterschreiten des Abstandes gewesen sind. Der Berufungskläger und Angeklagte ist ganz einfach dem vorderen Fahrzeug zu nahe aufgefahren. Mit seinem Schwerverkehrsfahrzeug hätte er nie die Möglichkeit gehabt, sein Fahrzeug jederzeit und rechtzeitig abzubremsen, wenn der vordere Fahrzeuglenker

verkehrsbedingt überraschend hätte anhalten müssen (z.B. bei einem Stauende, bei einem Unfall) oder wenn der vordere Fahrzeuglenker einen Selbstunfall verursacht hätte. Der Berufungskläger und Angeklagte muss sich die Frage stellen lassen "wä hät er nur chöne".